

HSD NR. 634

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.10.2018
Nummer 634

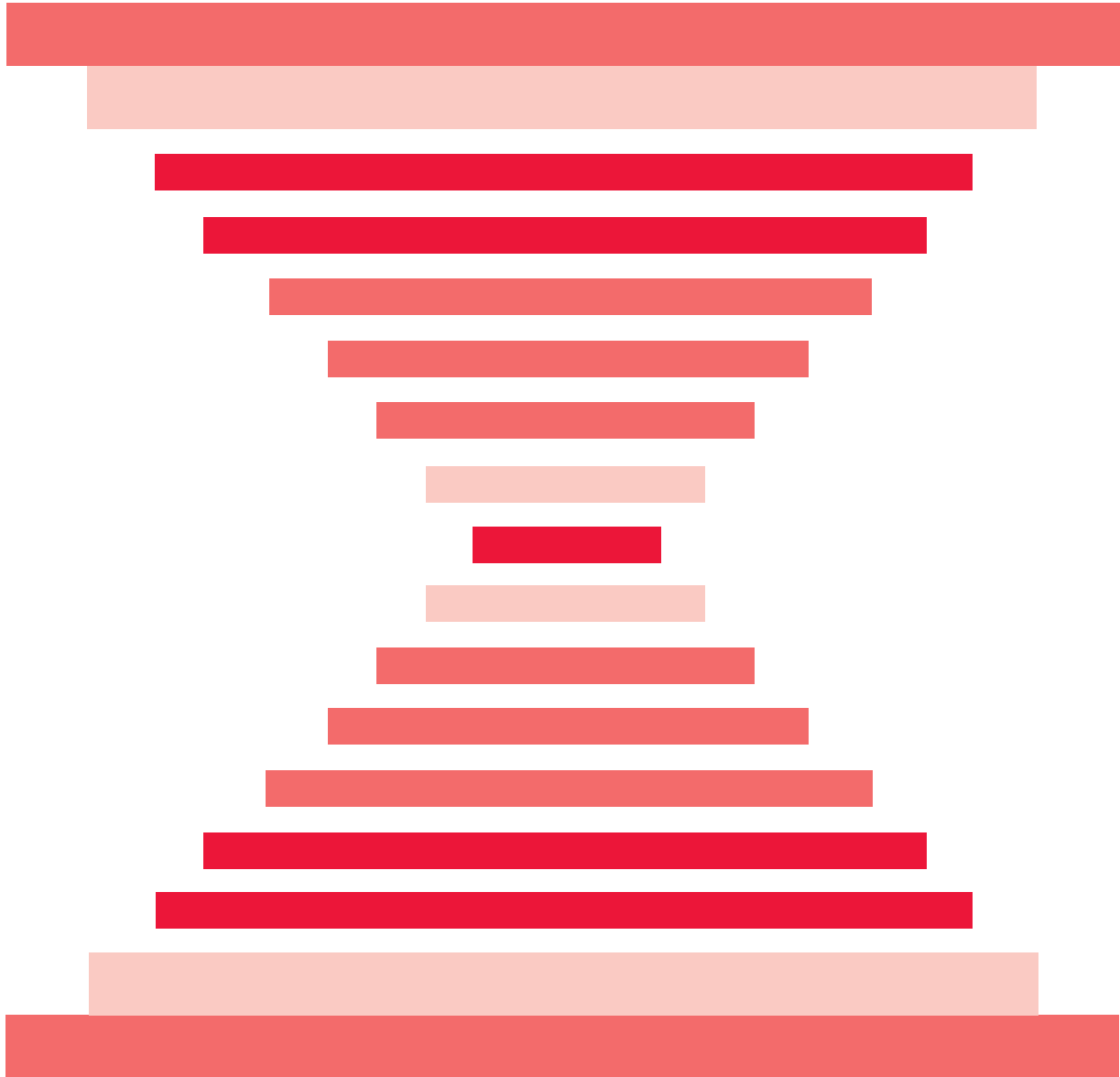
Richtlinie

**Übertragung von Dienstleistungen
in der selbständigen Lehre an
wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in Qualifizierungsphasen
an der Hochschule Düsseldorf**

Vom 18.10.2018

Richtlinie

Übertragung von Dienstleistungen in der selbständigen Lehre an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifizierungsphasen



Recht

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
Frau Loretta Salvagno
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Ansprechpartnerinnen

Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
Frau Loretta Salvagno
vizepraesidentin@hs-duesseldorf.de
0211 / 4351 9020

Dezernat Personal und Recht
Dezernentin
Frau Barbara Triebe
barbara.triebe@hs-duesseldorf.de
0211 / 4351 8300

Dezernat Personal und Recht
Frau Isabel Matuschek
isabel.matuschek@hs-duesseldorf.de
0211 / 4351 9346

Zuletzt überarbeitet im August 2018

INHALT

| | | |
|----------|---|----|
| PRÄAMBEL | 5 | |
| § 1 | REGELUNGSGEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH | 5 |
| § 2 | DIENSTLICHE AUFGABEN | 6 |
| § 3 | ART UND UMFANG DER ÜBERTRAGUNG VON LEHRAUFGABEN | 6 |
| § 4 | VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON LEHRAUFGABEN; EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN | 7 |
| § 5 | LEHRVERPFLICHTUNG; MITWIRKUNG AN PRÜFUNGEN; EVALUATION | 8 |
| § 6 | VERTRAGLICHE IN BEZUGNAHME; EINGRUPPIERUNG; WIDERRUF | 9 |
| § 7 | KAPAZITÄT; ERMÄSSIGUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG; BERICHTSPFLICHT | 10 |
| § 8 | NENNUNG IM VORLESUNGSVERZEICHNIS | 11 |
| § 9 | FINANZIERUNG | 11 |
| § 10 | IN-KRAFT-TRETEN/ FORTENTWICKLUNG | 12 |

PRÄAMBEL

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufgabenbereiche der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der Vergangenheit einen ständigen Wandel und eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs erfahren. Mit der Novellierung des Hochschulgesetzes und mit dem Inkrafttreten des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (-HG-) am 1. Oktober 2014 wurde die Übernahme von Lehraufgaben durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch an Fachhochschulen ermöglicht.

Ziel der Hochschule Düsseldorf ist die kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Lehre in allen Studiengängen. Daher ist die Weiterqualifizierung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein besonderes Anliegen.

Als Pilotprojekt und ausschließlich aufgrund der Änderungen durch das Hochschulzukunftsgesetz soll durch diese Richtlinie unter Ausschöpfung der tarifrechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung hochschulindividueller Rahmenbedingungen ein Instrument zum hochschulweit einheitlichen Umgang mit der Übertragung von Dienstleistungen in der selbständigen Lehre an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifizierungsphasen an der Hochschule Düsseldorf geschaffen werden.

§ 1 REGELUNGSGEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Übertragung von Dienstleistungen in der selbständigen Lehre an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifizierungsphasen gemäß §§ 45 Absatz 2 Satz 2, 44 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 HG.
- (2) ¹Qualifizierungsphasen im Sinne dieser Richtlinie umfassen Zeiten vor bzw. während der Promotionszeit und enden spätestens mit Abschluss des Promotionsverfahrens.
²Aufgrund der an der Hochschule Düsseldorf ausschließlich möglichen kooperativen Promotion schließt die Promotionszeit hier auch die Zeit nach dem Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums bis zum Abschluss der Promotionsvereinbarung mit einer Universität bzw. der Betreuungsvereinbarung bei Mitgliedschaft im GI NRW ein.
³Die maximale Dauer der Qualifizierungsphase soll den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 WissZeitVG entsprechen.
- (3) Diese Richtlinie ist maßgebend für Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 DIENSTLICHE AUFGABEN

- (1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule Düsseldorf sind die nach § 45 Absatz 1 HG den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Hochschule zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleitungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen. ²Als Dienstleistung haben sie die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln (§ 45 Absatz 2 Satz 1 HG).
- (2) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Qualifizierungsphasen können darüber hinaus nach § 45 Absatz 2 Satz 2 HG Dienstleistungen in der selbständigen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 HG entsprechend. ²In diesem Fall haben die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Dienstleistung zudem die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist.
- (3) Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung (§ 45 Absatz 2 Satz 4 HG).

§ 3 ART UND UMFANG DER ÜBERTRAGUNG VON LEHRAUFGABEN

- (1) Lehraufgaben nach § 2 Absatz 2 können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen grundsätzlich wie folgt an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifizierungsphasen übertragen werden:
 1. Selbständige Konzeptionierung und Durchführung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen unter der fachlichen Verantwortung und in Absprache mit der fachlich zuständigen Professorin oder dem fachlich zuständigen Professor (§§ 45 Absatz 2 Satz 2, 44 Absatz 2 Satz 1 HG);
 2. Selbständige und fachlich eigenverantwortliche Konzeptionierung und Durchführung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen nach Übertragung durch den Fachbereichsrat (§§ 45 Absatz 2 Satz 2, 44 Absatz 2 Satz 2 HG).
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Übertragung von Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung. ²Auch dürfen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur Übernahme von Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung verpflichtet werden. ³In der Promotions- bzw. Betreuungsvereinbarung, der Promotionsordnung oder in sonstigen im unmittelbaren Zusammenhang mit der kooperativen Promotion getroffenen Vereinbarungen dürfen hierdurch nicht unterlaufen werden und müssen Beachtung finden.

- (3) ¹Die Möglichkeit der Mitwirkung und Unterstützung in der Lehre bleibt hiervon unberührt. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können somit auch weiterhin in der Lehre, die der Unterstützung der Professorinnen und Professoren dient, eingesetzt werden.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON LEHRAUFGABEN; EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) ¹Bei Vorliegen eines Bedarfs zur Gewährleistung des Lehrangebots im Fachbereich und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen soll wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Qualifizierungsphasen die Übernahme von Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung ermöglicht werden. ²Ein Bedarf kann insbesondere bei der Verschiebung des Schwerpunktbereichs einer Professorin oder eines Professors auf die Forschungstätigkeit bestehen oder dann gegeben sein, wenn besonders qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn mit dem Ziel der Promotion gefördert werden sollen; in jedem Fall sollen sie auch in Vertiefungsfächern mit Bezug zur Promotion eingesetzt werden. ³Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können Lehraufgaben entsprechend § 3 Absatz 1 insbesondere übertragen werden, wenn

1. im Gegenzug die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors zu Forschungszwecken entsprechend ermäßigt wird („institutionelle Lehrverpflichtung“),
2. dies der weiteren Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters zuträglich ist.

⁴Hierdurch soll festgestellt werden, ob die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ihr bzw. sein Fach in voller Breite in der Lehre vertreten kann.

- (2) ¹Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 HG ein abgeschlossenes Hochschulstudium („Bachelor-Abschluss“ oder ein anderer vergleichbarer Hochschulabschluss). ²Es muss sich hierbei um einen den vorgesehenen Aufgaben entsprechenden Abschluss eines Hochschulstudiums handeln.
- (3) ¹Besondere Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifizierungsphasen, denen Lehraufgaben entsprechend § 3 Absatz 1 übertragen werden, soll ein adäquates abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium („Master-Abschluss“ oder ein anderer vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulabschluss) sein. ²Sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter einen Diplom-Abschluss (FH) bzw. einen Bachelor-Abschluss nachweist, kann unter Nachweis der Qualifizierungsphase nach § 1 Abs. 2 und unter Wahrung der Qualitätssicherung im Bereich der Lehre in begründeten Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden; in diesem Fall ist die Wahrnehmung von Lehraufgaben

nach § 3 auf Bachelor-Studiengänge beschränkt.

- (4) Formelle Voraussetzung zur Übertragung der Lehraufgaben nach § 3 Absatz 1 Ziff. 2 ist zusätzlich eine positive Entscheidung des Fachbereichsrats (Beschluss) im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren.
- (5) Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule und zusätzliche Voraussetzungen an die persönliche und fachliche Eignung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert werden (§ 45 Absatz 3 Satz 2 HG).
- (6) Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übernehmen, haben sie innerhalb des ersten Jahres nach der Übertragung den Nachweis über die Teilnahme an einem hochschuldidaktischen Grundlagenmodul zu erbringen.

§ 5 LEHRVERPFLICHTUNG; MITWIRKUNG AN PRÜFUNGEN; EVALUATION

- (1) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben (LVS). ²Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters. ³Lehrveranstaltungen, die nicht als Lehrzeit je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen werden, sind sachgerecht in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen.
- (2) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Qualifizierungsphasen kann entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 6 Lehrverpflichtungsverordnung (-LVV-) eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden. ²Für teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.
- (3) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Umfang der ihnen übertragenen Lehrverpflichtung Nachweise über Lehr- und Lernerfolge ihrer Lehrveranstaltungen abzunehmen. ²Sie haben an Prüfungen und Wiederholungsprüfungen mitzuwirken.
- (4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an Evaluationen entsprechend der Rahmenevaluationsordnung im erforderlichen Umfang mitwirken.

§ 6 VERTRAGLICHE IN BEZUGNAHME; EINGRUPPIERUNG; WIDERRUF

- (1) ¹Es gelten die allgemeinen gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeits- und Tarifvertragsrechts. ²Einzig die Übertragung von Lehraufgaben begründet kein bestimmtes Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Begründung eines solchen. ³Bei befristeten Arbeitsverhältnissen können Lehraufgaben längstens für die bestehende Vertragslaufzeit übertragen werden. ³Soll die Übernahme von Lehraufgaben Bestandteil einer zukünftig zu besetzenden Stelle sein, so ist diese Tätigkeit bereits in die Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung mit aufzunehmen und bei der Bestenauslese zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan hat einen Antrag auf Übertragung von Lehraufgaben an den für Personalangelegenheiten zuständigen Verwaltungsbereich zu richten. ²In dem Antrag zur Weiterqualifizierung der Person sind mindestens Gegenstand und Umfang der Übertragung sowie eine Begründung des Übertragungserfordernisses zur Gewährleistung des Lehrangebots anzugeben. ³Im Falle des § 3 Absatz 1 Ziff. 2 sind dem Antrag darüber hinaus zusätzlich der Fachbereichsratsbeschluss und der Nachweis über das erzielte Benehmen beizufügen.
- (3) ¹Die Übertragung von Lehraufgaben an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Absatz 1 erfolgt durch die Hochschulleitung bzw. Hochschulverwaltung. ²Der Antrag nach § 6 Absatz 2 ist zu bewilligen, soweit dienstliche oder tatsächliche Gründe nicht entgegenstehen. ³Voraussetzung ist die Formulierung und Darstellung der Tätigkeit in der Arbeitsplatzbeschreibung durch den für Personalangelegenheiten zuständigen Verwaltungsbereich. ⁴Hierbei sind mindestens Gegenstand, Umfang der Übertragung und eine etwaige zeitliche Befristung der Übertragung zu formulieren. ⁵Der Personalrat der wissenschaftlich und künstlerischen Beschäftigten ist nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) zu beteiligen.
- (4) ¹Die Eingruppierung erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). ²Die auszuführenden Tätigkeiten werden mit ihren zeitlichen Anteilen in einer Arbeitsplatzbeschreibung erfasst und bewertet. ³Der Zeitanteil der übertragenen Lehraufgaben (inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit) bezogen auf die Gesamtarbeitszeit innerhalb eines Beschäftigungsjahres und gemessen an Vollzeitäquivalenten kann in der Arbeitsplatz- bzw. Tätigkeitsbeschreibung bei der Übertragung eines Lehrumfangs von 4 LVS und zusätzlich bei gleichzeitiger Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben pauschal mit 20 % der Gesamtarbeitszeit berücksichtigt werden:
1. Erstellung von fachspezifischen und auf die Lehre bezogenen Lehrmaterialien, die dem Fachbereich und anderen Lehrenden zur Verfügung gestellt werden sowie
 2. Betreuung von Projekt- und Abschlussarbeiten in dem zu lehrenden Fachthemengebiet.

⁴Für teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Zeiteile entsprechend angepasst; ebenso bei einer geringeren Lehrverpflichtung.

(5) ¹Lehraufgaben entsprechend § 3 Absatz 1 werden im Hauptamt übertragen. ²Insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Prüfungstätigkeit werden nicht zusätzlich vergütet.

(6) ¹Die Übertragung von Lehraufgaben kann durch die Hochschulleitung widerrufen werden. ²Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans kann die Hochschulleitung die Übertragung der Lehraufgaben in folgenden nachgewiesenen Gründen, die die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter zu vertreten hat, widerrufen wenn:

1. die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter die ihr oder ihm übertragene Lehrverpflichtung im inhaltlich und/oder zeitlich übertragenen Umfang nicht erfüllt;
2. die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter schriftlich verzichtet;
3. die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter entgegen § 4 Absatz 6 nicht spätestens ein Jahr nach der Übertragung den Nachweis über die Teilnahme an einem hochschuldidaktischen Grundlagenmodul erbracht hat.

³Der Widerruf der übertragenen Lehraufgaben kann nur im Benehmen mit den hiervon unmittelbar betroffenen Professorinnen oder Professoren erfolgen. ⁴Vor dem Widerruf ist der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 KAPAZITÄT; ERMÄSSIGUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG; BERICHTSPFLICHT

(1) ¹Die Übertragung von Lehraufgaben an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifizierungsphasen nach § 3 Absatz 1 ist grundsätzlich in die Ermittlung des für die Aufnahmekapazität der Lehrereinheit maßgeblichen Lehrangebots einzubeziehen¹. ²Ausnahmen hiervon sind insbesondere möglich

1. bei der Übertragung von Lehraufgaben an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn im Gegenzug fachbereichsintern die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors für Aufgaben in der Forschung oder der Studiums- und Lehrorganisation entsprechend ermäßigt wird,
2. zur vorübergehenden Abdeckung vakanter Professorenstellen oder

¹ **Hinweis:** Aus QVM und BLP-Mitteln finanzierte Lehre wird grundsätzlich nicht auf die Kapazität angerechnet.

3. bei der Übertragung von Lehraufgaben an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im unmittelbaren Zusammenhang mit Forschungsfreisemestern der Professorinnen oder Professoren.
- (2) ¹Über die fachbereichsinterne Ermäßigung der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW auf Antrag der Professorin oder des Professors. ²Durch die Ermäßigung der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors darf die Qualität des nach den Prüfungs- und Studienplänen erforderlichen Gesamtlehrangebotes nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Ermittlung und Festsetzung der Kapazität in einem Studiengang hat die Dekanin oder der Dekan dem für die Kapazitätsermittlung zuständigen Verwaltungsbereich die Übertragung von Lehraufgaben an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ausnahmen nach § 7 Absatz 1 rechtzeitig anzuzeigen und Änderungen in diesem Zusammenhang unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 NENNUNG IM VORLESUNGSVERZEICHNIS

¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Lehraufgaben nach § 3 Absatz 1 übertragen wurden und diese wahrnehmen, sind in der Veröffentlichung der Lehrveranstaltung (beispielsweise im Vorlesungsverzeichnis) namentlich zu nennen. ²Hieraus muss zweifelsfrei der Umfang des selbständig wahrzunehmenden Lehrveranstaltungsanteils erkennbar sein.

§ 9 FINANZIERUNG

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach § 27 Absatz 1 Satz 3 HG über die Verteilung von Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung. ²Sie oder er entscheidet daher grundsätzlich über die Art der Finanzierungsquelle.
- (2) Unabhängig von der Regelung des Absatz 1 sind bei drittmittelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen zudem zwingend die Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers sowie die Regelungen der Trennungsrechnung zu beachten.

§ 10 IN-KRAFT-TRETEN/ FORTENTWICKLUNG

- (1) Diese Richtlinie tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Drei Jahre nach Inkrafttreten wird eine Bewertung des Verfahrens nach dieser Richtlinie erfolgen und über die Weitergeltung oder Modifizierung der Richtlinie unter Beteiligung des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerischen Beschäftigten erneut entschieden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 01.10.2018 und des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerischen Beschäftigten vom 19.09.2018.

Düsseldorf, den 18.10.2018

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass